

# CampusAsyl

## SATZUNG

Stand: 24.01.2022

### PRÄAMBEL

CampusAsyl ist ein Regensburger Verein, der eine vielfältige Gesellschaft mitgestalten will. Wir wollen gleichberechtigte Teilhabe für Menschen jeglicher Herkunft durch praktisches Handeln und zugleich politische Positionierung fördern. In über 20 Gruppen mit einer breiten Palette an Aktivitäten können sich Menschen verschiedenster Hintergründe – wie zum Beispiel Azubis, Studierende, Angestellte, Rentner\_innen und viele andere Menschen mit und ohne Flucht- und Migrationserfahrung aus der Regensburger Stadtgesellschaft – begegnen und einbringen. Wir legen Wert auf reflektiertes Handeln und lassen wissenschaftliche Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den Regensburger Hochschulen in unsere Tätigkeit einfließen. Die Beteiligten und ihr Einsatz in den vielen Gruppen sind das Herzstück des Vereins.

CampusAsyl verbindet Menschen, die aus vielfältigen Beweggründen und mit unterschiedlichen Erfahrungen an unserer gemeinsamen Arbeit mitwirken. Diese Vielfalt soll sich auf allen Ebenen des Vereins widerspiegeln und wird zusammengehalten durch eine gemeinsame Basis an Werten, die unser Zusammenleben bei CampusAsyl prägen. Sie sollen Rahmenbedingungen für die Ausrichtung des Vereins und die Gestaltung der Gruppen im Verein schaffen sowie den einzelnen Menschen Orientierung für ihr Handeln geben. Unsere Werte sind die verbindliche Grundlage für alle, die miteinander unseren Verein gestalten wollen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CampusAsyl“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und soll beim Amtsgericht Regensburg ins Vereinsregister eingetragen werden; er erhält dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
  - (b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
  - (c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - (a) Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen.
  - (b) Einrichtung und Unterstützung von Projekten zur Schaffung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge und deren Integration in die Gesellschaft, wie beispielsweise durch
    - (i) Sprachkurse für Flüchtlinge,
    - (ii) die Unterstützung von neu in Regensburg ankommenden Flüchtlingen, insbesondere durch die Weitergabe von Sachspenden und den Betrieb von Kleiderkammern
    - (iii) und kulturelle Begegnungsprojekte.
  - (c) Mitwirkung an einer politischen Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Lobbyarbeit für Flüchtlinge und ihre Anliegen, sowie Vernetzung und Kooperation mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
  - (d) Begleitung und Unterstützung von Ehrenamtlichen bei der Arbeit mit Flüchtlingen, beispielsweise durch
    - (i) Schulungen für Ehrenamtliche, in denen die Teilnehmenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen erweitern können,

- (ii) Begleitung und Supervision von Ehrenamtlichen,
  - (iii) Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen,
  - (iv) Bereitstellung von Plattformen und Infrastruktur, beispielsweise eine Übersetzer-Datenbank, Websites für Projekte und Mailinglisten.
- (e) Unterstützung von Studierenden und Wissenschaftler\_innen, insbesondere an den Regensburger Hochschulen, beispielsweise durch
- (i) fachliche Begleitung und wissenschaftliche Reflexion der Projekte und Aktivitäten des Vereins durch die Regensburger Hochschulen, sowie eine Rückwirkung der praktischen Arbeit des Vereins auf Inhalte der Lehre und wissenschaftliche Fragestellungen,
  - (ii) Initiierung und Unterstützung von Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in Zusammenhang mit den Themen Migration, Flucht, Asyl und Integration durch Bereitstellung von Material, Ressourcen, Themen und Kontakten,
  - (iii) Vernetzung von Forschungsgruppen und Erschließen neuer Forschungsthemen, zum Beispiel durch die Organisation von Fachtagungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern es die organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen erlauben.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – nach Kräften und im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\_innen zu stellen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber\_in die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss weder vom Vorstand noch von der Mitgliederversammlung schriftlich begründet werden, ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zulässig und muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie wird mit Zugang des Austrittsschreibens wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist vom Vorstand schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Finanz- und Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat folgende Aufgaben:

- (a) Festlegung der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsämter
- (b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands
- (c) Wahl der Kassenprüfer\_innen
- (d) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstands
- (e) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- (f) Beschlüsse über Grundsatzfragen und allgemeine Richtlinien des Vereins
- (g) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
- (h) Beschluss über die Finanz- und Beitragsordnung sowie den Wirtschaftsplan des Vereins
- (i) Einrichten von Ausschüssen mit klar definierten Aufgaben
- (j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (k) Wahl des Beirats

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr einberufen.

- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt werden.

- (5) Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Sechstel oder mindestens 40 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe unverzüglich einzuberufen.
- (7) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zeitnah nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Im Anschluss erhält jedes Mitglied eine Kopie des Protokolls per E-Mail.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht - je nach Beschluss der Mitgliederversammlung - aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines mit der Aufgabe der Kassenführung gewählt wird.

Von den verbleibenden zwei bis vier Mitgliedern kann eines auf der Grundlage eines Vorschlags aus dem Beirat gewählt werden. Hierfür kann der Beirat mindestens eine Person vorschlagen. Dann dürfen zu dieser Wahl nur vom Beirat vorgeschlagene Kandidat\_innen antreten. Sofern der Beirat keine Kandidat\_innen vorschlägt, können alle Personen zur Wahl dieses Vorstandspostens antreten.

- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger\_innen im Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung eines Kassenberichts,
  - (d) Aufnahme neuer Mitglieder,
  - (e) Etablierung von Projekten und regelmäßige Kommunikation mit diesen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Tagt der Vorstand per Videokonferenz, müssen alle Vorstände das Protokoll binnen vier Wochen unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied ist ladungsberechtigt. Die Ladungsfrist beträgt 72 Stunden, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder erklären sich schriftlich mit einer kürzeren Ladungsfrist einverstanden.

## § 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens 15 gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands sind für den Beirat ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger\_innen im Amt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin/einen Sprecher. Dieser/diese wird ohne Stimmrecht in die Arbeit des Vorstands einbezogen und nimmt an allen Vorstandssitzungen teil. Er/sie informiert im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Beiratsmitglieder über die Arbeit des Vorstands.
- (6) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:
- (a) Der Beirat berät den Vorstand des Vereins und ist berechtigt, Themen in Vorstandssitzungen einzubringen. Er vertritt insbesondere die Perspektive von Menschen mit Fluchthintergrund.
  - (b) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
  - (c) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Halbjahr. Für die Einberufung der Sitzungen ist die Sprecherin/der Sprecher des Beirats verantwortlich.
- (9) Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin/dem Sprecher und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

## **§ 9 Kassenprüfer\_innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\_innen für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer\_innen ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung.
- (4) Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

## **§ 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Wahlen**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Der Vertreter hat die schriftliche Vollmacht dem Vorstand vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber\_innen stellen, wie noch Plätze zu besetzen sind. Hierbei treten die Kandidat\_innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse an. Im Falle einer Stimmgleichheit bei einem der offenen Plätze können sich alle Bewerber\_innen mit gleicher Stimmenzahl dem zweiten Wahlgang stellen. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.



- (6) Auf Verlangen von einem Sechstel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen in der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim durchzuführen.

## **§ 11 Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks**

- (1) Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Tagesordnungspunkte, die eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks zum Ziel haben, müssen inklusive des konkreten Änderungsvorschlags mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Bayerischer Flüchtlingsrat e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfordert eine eigene Mitgliederversammlung, die nur die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben darf. Der Zweck der Versammlung muss in der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.